

Strassenreglement

der Gemeinde Hildisrieden

**gemäss § 19 kant. Strassengesetz (StrG)
vom 03. Mai 2001 /
rev. am 11. Dezember 2002**

Die Einwohnergemeinde Hildisrieden erlässt, gestützt auf § 19 des Strassengesetzes (StrG) vom 21. März 1995, folgendes Strassenreglement:

I. **Allgemeine Bestimmungen**

Art. 1

Geltungsbereich und Inhalt

- 1 Das Reglement gilt für das ganze Gemeindegebiet.
- 2 Es enthält Vorschriften über die Strassenkategorien und die Klasseneinteilung, den Bau und den Unterhalt, die Finanzierung und die Beiträge, die Gebühren für den gesteigerten Gemeingebrauch und die Sondernutzung sowie strassenpolizeiliche Vorschriften.

Art. 2

Verkehrsrichtplan

- 1 Der Gemeinderat erlässt einen kommunalen Verkehrsrichtplan.
- 2 Der Verkehrsrichtplan umfasst den kommunalen Strassenrichtplan nach § 49 StrG und den Fusswegrichtplan nach § 1 Abs. 1 des Weggesetzes.

II. **Strassenkategorien und Klasseneinteilung**

Art. 3

Strassenkategorien (§§ 4 bis 10 StrG)

- 1 In der Gemeinde Hildisrieden bestehen folgende Strassenkategorien:
 - a. Kantonsstrassen
 - b. Gemeindestrassen
 - c. Güterstrassen
 - d. Privatstrassen
- 2 Diese Kategorien sind in den §§ 6 ff. StrG umschrieben.
- 3 Zuständig für die Einreihung der Strassen in die Kategorien der Gemeinde-, Güter- und Privatstrassen ist der Gemeinderat.

- 4 Der Beschluss über die Einreihung der Güterstrassen bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Art. 4

Gemeindestrassen
(§ 7 Abs. 2 StrG)

- 1 Die Gemeindestrassen werden in drei Klassen eingeteilt.
- 2 Diese Klassen sind in § 1 der Strassenverordnung (StrV) vom 19. Januar 1996 umschrieben.

Art. 5

Güterstrassen
(§ 8 Abs. 2 StrG)

- 1 Die Güterstrassen werden in drei Klassen eingeteilt.
- 2 Diese Klassen sind in § 2 StrV umschrieben.

III.

Bau und Unterhalt

Art. 6

Reihenfolge und Umfang der Unterhaltsmassnahmen
(§ 78 ff StrG)

- 1 Der Gemeinderat bestimmt die Reihenfolge und den Umfang der Unterhaltsmassnahmen, insbesondere der Massnahmen für den Winterdienst auf den Gemeindestrassen und den Kantonsstrassen, soweit die Gemeinde gemäss § 80 Abs. 1a StrG dafür zuständig ist. Massgebend sind die Funktion und Verkehrsbedeutung der Strasse, die Verkehrssicherheit und die finanziellen Möglichkeiten.
- 2 Der Gemeinderat kann den Winterdienst einschränken oder ganz darauf verzichten, wenn die Funktion und Verkehrsbedeutung der Strasse sowie die Anforderungen der Verkehrssicherheit dies zulassen.
- 3 Die Verwendung von Auftaumitteln im Winterdienst ist im Routenverzeichnis nach § 36 Abs. 2 der Umweltschutzverordnung festzulegen. Es besteht kein Anspruch auf Schwarzeräumung der Strassen.

Art. 7

Übertragung von Aufgaben an die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke (§ 80 Abs. 3 StrG)

Der Gemeinderat kann die Eigentümer der innerorts an die Kantons- und Gemeindestrassen angrenzenden Grundstücke verpflichten, Trottoirs und Gehwege zu reinigen und vom Schnee zu räumen.

Art. 8

Regeln der Strassenbautechnik

Von den anerkannten Regeln, insbesondere den Normen der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute (VSS), kann im Sinne einfacherer und kostengünstigerer Standards abgewichen werden, wenn es die Verhältnisse zulassen.

Art. 9

Ausbaustandards

Der Ausbaustandard richtet sich nach der Funktion und Verkehrsbedeutung der Strasse, den technischen und betrieblichen Anforderungen und den Erfordernissen der Verkehrssicherheit. Zu berücksichtigen sind auch der haushälterische Umgang mit dem Boden, die Eingliederung der Strasse in das Landschafts- und Ortsbild sowie die wirtschaftliche Verwendung der finanziellen Mittel.

Art. 10

Beleuchtung

Wo die Verhältnisse, insbesondere die Verkehrssicherheit und der Schutz der Fussgänger es erfordern, sind die Strassen ausreichend zu beleuchten.

Art. 11

Werkleitungen und Schächte

Die Werkleitungen und Schächte sind so anzuordnen, dass beim Bau und Unterhalt der Strasse sowie der Werkleitungen und Schächte möglichst geringe Folgekosten entstehen.

Art. 12

Verkehrsberuhigungsmassnahmen

- 1 Mit baulichen Verkehrsberuhigungsmassnahmen soll der Verkehrsablauf auf seine Umgebung abgestimmt und damit zur Verbesserung der Sicherheit und der Wohnqualität beigetragen werden.

- 2 Die Massnahmen sollen bewirken, dass
 - a. in den Wohnquartieren der Durchgangsverkehr vermieden wird,
 - b. die negativen Auswirkungen des Anliegerverkehrs reduziert werden,
 - c. der Strassenraum vermehrt auf das Ortsbild und die Bedürfnisse der Anwohner ausgerichtet wird.

IV. Finanzierung und Beiträge

Art. 13

Grundeigentümerbeiträge an die Kosten für den Bau und Unterhalt von Gemeindestrassen (§§ 51 und 82 StrG)

Für den Bau, den baulichen Unterhalt und die Erneuerung von Gemeindestrassen erhebt die Gemeinde von den interessierten Grundeigentümern im Perimeterverfahren die Beiträge gemäss Anhang dieses Reglementes.

Art. 14

Gemeindebeiträge an die Kosten für den Bau und Unterhalt von Güterstrassen (§ 57 Abs. 2 und 5, § 82 Abs. 4 StrG)

- 1 An den Bau, den Unterhalt und die Erneuerung von Güterstrassen leistet die Gemeinde maximale Beiträge gemäss Anhang dieses Reglementes.
- 2 Die Gemeinde berücksichtigt bei der Beitragsfestsetzung für die Güterstrassen die Leistungen von Bund und Kanton an die Strassengenossenschaft und die bisherigen Leistungen der Gemeinde an die Strassengenossenschaft.
- 3 Die Gemeindebeiträge gemäss Abs. 1 an den Bau, die Erneuerung und den baulichen Unterhalt von Güterstrassen können erhöht werden, wenn die einzelnen Grundeigentümer durch die Kosten übermässig stark belastet würden.
- 4 Die Gemeinde trägt die Kosten für den Winterdienst bei den Güterstrassen der 1. und 2. Klasse.
- 5 Der Anspruch auf die Beiträge der Gemeinde an den Bau, den baulichen Unterhalt und die Erneuerung von Güterstrassen kann nur geltend gemacht werden, wenn die Geschwister per Ende August ein Budget über die vorgesehenen Arbeiten des folgenden Jahres einreichen und der Gemeinderat schriftlich gestützt auf dieses Budget die Beiträge in Aussicht stellt.

- 6 Die Beiträge der Gemeinde an den Bau, Unterhalt und die Erneuerung der Güterstrassen werden nur aufgrund einer Zusammenstellung der tatsächlichen Kosten geleistet. Der Zeitpunkt der Auszahlung der Beiträge der Gemeinde erfolgt nach den finanziellen Möglichkeiten der Gemeinde.

Art. 15

Gemeindebeiträge an die Kosten für den Bau und Unterhalt von Privatstrassen (§ 61 Abs. 2, § 82 Abs. 5 StrG)

- 1 An den Bau, den baulichen Unterhalt und die Erneuerung von Privatstrassen leistet die Gemeinde mit Ausnahme der Fälle gemäss Abs. 2 keine Beiträge.
- 2 Die Gemeinde kann an die Kosten für den Bau, baulichen Unterhalt und die Erneuerung von Privatstrassen Beiträge bis max. 30 % leisten, sofern ein öffentliches Interesse besteht.
- 3 Die Gemeinde kann folgende Aufgaben des betrieblichen Unterhaltes übernehmen, sofern ein öffentliches Interesse besteht oder ihr die Kosten ersetzt werden:
 - Beleuchtung
 - Reinigung
- 4 Die Gemeinde trägt die Kosten für den Winterdienst bei den Privatstrassen.

V.

Gebühren für den gesteigerten Gemeindegebrauch und die Sondernutzung der Gemeindestrassen

Art. 16

Gesteigerter Gemeindegebrauch und Sondernutzung von Gemeindestrassen

- 1 Für die dauernde Beanspruchung von Gemeindestrassen ist eine einmalige Gebühr zu leisten. Massgebend für deren Berechnung ist der Quadratmeterpreis des Verkehrswertes des an die Strasse anstossenden Grundstückes (Bezugswert). Die Gebühr beträgt:
 - a. in Untergeschossen pro m² beanspruchter Fläche 10 % des Bezugswertes pro Geschoss
 - b. in Erdgeschossen pro m² beanspruchter Fläche 25 % des Bezugswertes
 - c. für Spundwände, Baugrubenumfassungen, Pfähle, Anker, Mauern, Leitungen und dergleichen unter Niveau pro m² beanspruchter Fläche 10 % des Bezugswertesinsgesamt jedoch höchstens 25 % des Bezugswertes.

- 2 Für die vorübergehende Beanspruchung von Gemeindestrassen ist eine Gebühr zu entrichten. Sie beträgt für:
- a. Bauinstallationen, Bauarbeiten, Baracken, Container, Zelte und dergleichen Fr. -.10 bis Fr. -.40 pro m² und Tag
 - b. Informations- und Reklametafeln, Fr. 20.—bis 100.—pro Geschäftsauslagen, je nach Lage m², mind. jedoch Fr.20.--
 - c. Kehrichtcontainer Fr. 100.-- bis Fr. 300.-- pro Container + Jahr
- 3 Den Benützungsgebühren liegt der Landesindex der Konsumentenpreise beim Inkrafttreten dieses Reglementes (Basis Mai 2000 = 100 Punkte) zugrunde. Erhöht sich dieser Index um mehr als 5 Punkte, wird die Benützungsg Gebühr ab 01. Januar des folgenden Jahres entsprechend angepasst.

VI.

Strassenpolizeiliche Bestimmungen

Art. 17

Bauten und Anlagen zwischen Baulinie und Strassengrenze (§ 84 Abs. 5 StrG)

Sofern weder die Verkehrssicherheit noch andere überwiegende öffentliche Interessen beeinträchtigt werden, kann der Gemeinderat zwischen Baulinie und Strassengrenze folgende Bauten und Anlagen bewilligen:

- a. Unterniveaubauten, die das gewachsene Terrain um höchstens 1 m überragen
- b. Überdachungen, Gartensitzplätze, Veloplätze
- c. Containerplätze
- d. Balkone
- e. Wege, Einfriedungen, Mauern, Treppen, Lärmschutzbauten und – anlagen
- f. Parkplätze, Garagenvorplätze, Zufahrten
- g. Stützmauern und Böschungen und Hochstammbäume
- h. öffentliche Einrichtungen gemäss § 32 des Planungs- und Baugesetzes.

Art. 18

Abstände von neuen Bauten und Anlagen (§ 84 Abs. 5 StrG)

Wo kein Nutzungsplan besteht, gelten für die Abstände von neuen Bauten und Anlagen die Bestimmungen des Bau- und Zonenreglementes vom 27. Juni 1994.

Art. 19

Lichtraumprofil (§ 91 StrG und § 12 StrV)

- 1 Das Lichtraumprofil begrenzt den freien Raum, der zur sicheren und vollen Ausnützung der Verkehrsfläche notwendig ist. Das Lichtraumprofil wird bestimmt durch die lichte Höhe und die lichte Breite.
- 2 Die Bemessung des Lichtraumprofils richtet sich im Einzelfall nach den Normen der Vereinigung Schweizer Strassenfachleute (VSS).
- 3 Bei Güterstrassen 1. und 2. Klasse hat das Lichtraumprofil in der Regel folgende Abmessungen:
 - Lichte Breite: Beidseitig 0.5 m ab dem Belagsrand
 - Lichte Höhe: 4.30 m ab der Belagsoberfläche
- 4 Der Gemeinderat kann im Einzelfall Ausnahmen von diesen Abmessungen gestatten, wenn die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird.

Art. 20

Rückschnitt von Pflanzen (§ 86 Abs. 6 StrG)

- 1 Der Gemeinderat kann das Zurückschneiden von Pflanzen anordnen, welche die Strassenabstände nach § 86 StrG nicht einhalten, die Sichtverhältnisse nach § 90 StrG beeinträchtigen oder in das Lichtraumprofil nach § 91 StrG hineinragen.
- 2 Der Grundeigentümer ist zum rechtzeitigen Zurückschneiden der Pflanzen verpflichtet. Unterlässt er diese Arbeit, kann sie auf seine Kosten vom Gemeinderat veranlasst werden.

VII.**Schluss- und Übergangsbestimmungen****Art. 21**

- Ausnahmen
- 1 Der Gemeinderat kann im Einzelfall aus wichtigen Gründen unter Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen Ausnahmen von den Vorschriften dieses Reglementes gestatten.
 - 2 Ausnahmen können mit Bedingungen oder Auflagen verbunden werden, befristet sein oder als widerrufbar erklärt werden.

Art. 22

Hängige Verfahren

Die beim Inkrafttreten dieses Reglementes vor dem Gemeinderat hängigen Verfahren sind nach dem neuen Recht zu entscheiden.

Art. 23

Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

6024 Hildisrieden, 19. März 2001

GEMEINDERAT HILDISRIEDEN

sig. Jakob Estermann

sig. Walter Schmid

Jakob Estermann
Gemeindepräsident

Walter Schmid
Gemeindeschreiber

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 3. Mai 2001

Genehmigt durch den Regierungsrat am 05. Juni 2001 RRB Nr. 750

Art. 15 Abs. 2 geändert an der Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 2002.

6024 Hildisrieden, 18. Dezember 2002

GEMEINDERAT HILDISRIEDEN

sig. Jakob Estermann

sig. Walter Schmid

Jakob Estermann
Gemeindepräsident

Walter Schmid
Gemeindeschreiber

Genehmigt durch den Regierungsrat am 14. Januar 2003 RRB Nr. 35

Anhang zum Strassenreglement der Gemeinde Hildisrieden: Finanzierung und Beiträge

	Gemeindestrassen			Güterstrassen			Privatstrassen
	1. Klasse	2. Klasse	3. Klasse	1. Klasse	2. Klasse	3. Klasse	
	gemäss Artikel 13 des Strassenreglementes			gemäss Artikel 14 des Strassenreglementes			
BAU							
Grundeigentümerbeiträge	0 %	40 %	70 %				
Gemeindebeiträge				max. 40 %	max. 40 %	max. 30 %	Ausnahmen nach Art.15 Abs. 2 30 %
UNTERHALT betriebllich							
Grundeigentümerbeiträge	0 %	0 %	0 %				
Gemeindebeiträge				25 % *	25 % *	25 %	0 % **
baulich							
Grundeigentümerbeiträge	0 %	40 %	70 %				
Gemeindebeiträge				max. 40 %	max. 40 %	max. 30 %	Ausnahmen nach Art. 15 Abs. 2 30 %
ERNEUERUNG							
Grundeigentümerbeiträge	0 %	40 %	70 %				
Gemeindebeiträge				max. 40 %	max. 40 %	max. 30 %	Ausnahmen nach Art. 15 Abs. 2 30 %
Plandarstellung	orange	gelb	lila	violett	grün	braun	Blau

* Ausnahmen gemäss Art. 14, Absatz 4

** Ausnahmen gemäss Art. 15, Absatz 3 und 4

